



## **SATZUNG**

**der  
Lebenshilfe Wiesbaden e.V.  
Betreuung und Förderung behinderter Menschen**

**Geschäftsstelle: Albert-Schweitzer-Allee 48  
65203 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 69 07 50**

**Stand: Juni 2011**

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Lebenshilfe Wiesbaden e.V. Betreuung und Förderung behinderter Menschen'.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. in Marburg und des Landesverbandes Hessen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg.

## § 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein 'Lebenshilfe Wiesbaden e. V., Betreuung und Förderung behinderter Menschen ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden behinderter Menschen.
2. Aufgabe des Vereins ist die möglichst umfassende und wirksame Hilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen, vornehmlich geistig behinderter Menschen. Dazu gehören unter anderem die Frühförderung von behinderten Kindern, die Beratung von Eltern, das Betreiben von geeigneten Einrichtungen, z. B. integrativen Kindertagesstätten, Wohnheimen, etc. und die Freizeit- und Erholungshilfe für behinderte Menschen.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der behinderten Menschen werben und die Rechte der Betroffenen wahrnehmen.
4. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit verwandter Zielsetzung zusammen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3a Tochtergesellschaften/Ergebnisabführung

Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Ziele auch Tochtergesellschaften gründen. Unter der Voraussetzung, dass dies im Einklang mit den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff AO) geschieht, kann der Verein mit diesen Tochtergesellschaften auch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge abschließen.

## § 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.  
Über einen Widerspruch des Ausgeschlossenen, der innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Satzung des Vereins fest und beschließt über Satzungsänderungen, sowie über Änderungen der Ziele des Vereins und seiner Auflösung. Sie bestellt den Vorstand und nimmt alle anderen ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beantragte Satzungsänderungen, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden müssen, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zu einer Auflösung oder zu einer Änderung der Zwecke des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechnungslegung des Schatzmeisters entgegen, die mit der Einladung an die Mitglieder versandt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. In eiligen Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Beiräte**

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden des Vorstandes zusammen und seine Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.) Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden oder an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. mit Sitz in Marburg mit der Auflage, das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen..